



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

TECHNISCHER AUSSCHUSS

Achtzehnte Tagung
Genf, 18. und 19. November 1982

MINDESTABSTÄNDE ZWISCHEN SORTEN

vom Verbandsbüro ausgearbeitetes DokumentVorgeschichte

1. Auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung hat der Beratende Ausschuss der UPOV das vorgeschlagene Verfahren für die Vorbereitung der für 1983 geplanten Anhörung der internationalen nichtamtlichen Organisationen zur Frage der Mindestabstände zwischen Sorten und zu Sortenbezeichnungen angenommen. Gemäss diesem Plan (siehe Dokument CC/XXV/8, Absatz 3) wird wie folgt verfahren:

i) Das Verbandsbüro bereitet den Entwurf eines Dokuments vor, dessen abschliessende Fassung die Grundlage für die Anhörung der internationalen nichtamtlichen Organisationen bilden soll.

ii) Der Entwurf des Dokuments wird dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss und dem Technischen Ausschuss vorgelegt, wenn diese im November 1982 zusammentreten, sowie, falls einer dieser Ausschüsse eine entsprechende Empfehlung abgibt, auch dem Beratenden Ausschuss zu seiner Sitzung in der ersten Hälfte des Jahres 1983.

iii) Die Anhörung der internationalen nichtamtlichen Organisationen wird in der zweiten Hälfte des Jahres 1983 stattfinden. Einladungen werden versandt werden an die vier Organisationen auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung und des Saatguthandels - AIPH (Internationaler Verband des Erwerbsgartenbaus), ASSINSEL (Internationaler Verband der Pflanzenzüchter zum Schutz von Pflanzenzüchtungen), CIOPORA (Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Obst- und Zierpflanzen) und FIS (Internationale Vereinigung des Saatenhandels) - sowie an die AIPPI (Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz) und die IHK (Internationale Handelskammer). Der Einladung wird ein Dokument beigegeben, das auf dem unter i) genannten Dokument basiert, aber die Ergebnisse der Erörterungen in den beiden UPOV-Ausschüssen und gegebenenfalls die Erörterung im Beratenden Ausschuss berücksichtigt.

iv) Die Ergebnisse der Anhörung werden in der ersten Hälfte des Jahres 1984 im Technischen Ausschuss und im Verwaltungs- und Rechtsausschuss erörtert werden; notwendige Beschlüsse in dieser Sache, beispielsweise eine Entschliessung oder eine Empfehlung, würden vom Beratenden Ausschuss und vom Rat in der zweiten Hälfte von 1984 gefasst werden."

2. Das obenerwähnte Dokument ist in der Anlage zu diesem Dokument wiedergegeben.

[Anlage folgt]

Entwurf

MINDESTABSTÄNDE ZWISCHEN SORTEN

vom Verbandsbüro für die Anhörung der internationalen
nichtamtlichen Organisationen ausgearbeitetes Dokument

Einführung

1. Das Stichwort "Mindestabstände zwischen Sorten" wurde für die Frage geprägt, welchen Abstand eine neue Sorte von jeder bestehenden anderen Sorte - insbesondere jeder anderen geschützten Sorte - haben muss, damit für sie ein Züchterrecht (Sortenschutzrecht, Pflanzenschutzpatent) erteilt werden kann. Diese Frage hat zwar seit Bestehen der UPOV eine Rolle gespielt, ganz besonders im Rahmen der Erstellung der Prüfungsrichtlinien und bei der Entscheidung über die einzelnen Ausprägungsstufen der in diese Richtlinien aufgenommenen Merkmale. Sie hat in den letzten Jahren auf Grund einzelner Entwicklungen an Bedeutung gewonnen, nämlich

i) durch die Schwierigkeiten, die bei Arten entstanden sind, bei denen häufig Mutationen auftreten oder leicht künstlich herbeigeführt werden können,

ii) durch die Diskussion der Frage, ob mit Hilfe der Elektrophorese oder anderer verfeinerter Prüfungsmethoden erzielte Merkmale bei der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit herangezogen werden sollen und schliesslich

iii) durch die im Technischen Ausschuss ganz allgemein aufgeworfene Frage, ob der Kreis der in die Prüfungsrichtlinien aufgenommenen Merkmale erweitert werden soll.

Ausserdem war es für die Frage der Mindestabstände zwischen Sorten von Bedeutung, dass die Züchter in steigendem Masse ähnliches oder gleiches Ausgangsmaterial für ihre Züchtungsarbeit verwenden, was unweigerlich zu Sorten führt, die sich immer näher kommen und somit schwieriger voneinander zu unterscheiden sind. Schliesslich erlauben es neue Techniken relativ leicht und schnell, bestimmte Merkmale von einer Sorte auf eine andere zu übertragen, was es gestattet, eine geschützte Sorte geringfügig abzuändern und aus ihr eine neue Sorte zu entwickeln, mit der alleinigen Absicht, Lizenzzahlungen für die Inanspruchnahme der geschützten Sorte zu vermeiden oder sogar für die Sorte selbst um Schutz nachzusuchen.

2. Wie noch näher auszuführen sein wird, ist mit dem Fragenbereich der Mindestabstände auch die Frage des Schutzzumfangs erteilter Schutzrechte eng verknüpft.

3. Das vorstehende Dokument will für die Diskussion des Fragenkomplexes der Mindestabstände eine Grundlage bilden. Es führt auf, in welcher Weise Bestimmungen des Übereinkommens den Mindestabstand zwischen den Sorten und den Schutzzumfang regeln, gibt Hinweise auf Entschliessungen, die innerhalb der UPOV für die Anwendung dieser Bestimmungen gefasst worden sind, und zählt einzelne Fragen auf, die sich bei der Anwendung der Übereinkommensbestimmungen und der darauf fussenden nationalen Rechtsvorschriften stellen können, um auf diese Weise die Erörterung auf die entscheidenden Detailfragen zu lenken. Anschliessend hierzu wird kurz dargestellt, welche rechtspolitische Bedeutung der Entscheidung über die Mindestabstände und über den Schutzzumfang zukommt, und es wird abschliessend ausgeführt, auf welche Weise auf die Mindestabstände und den Schutzzumfang Einfluss genommen werden kann.

4. Soweit in den nachfolgenden Absätzen nähere Erläuterungen zu einzelnen Übereinkommensbestimmungen und hierin enthaltenen Begriffen abgegeben werden, handelt es sich um persönliche Auffassungen der Verfasser des Dokuments. Sie sollten keinesfalls als verbindliche Auslegung des Übereinkommens aufgefasst werden.

MINDESTABSTAND ALS SCHUTZVORAUSSETZUNG

5. Das UPOV-Übereinkommen enthält bereits detaillierte Bestimmungen, die sicherstellen sollen, dass Sortenschutz nur für Sorten erteilt wird, die einen gewissen Abstand zu anderen Sorten haben. Diese Bestimmungen sind im wesentlichen in Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe a) enthalten, der die Unterscheidbarkeit als Schutzvoraussetzung regelt. In Anlehnung an das Patentrecht wird für diese Schutzvoraussetzung auch der Begriff "Neuheit" verwendet; in der UPOV hat es sich allerdings eingebürgert, mit dem Begriff "Unterscheidbarkeit" das Verhältnis der angemeldeten Sorte zu anderen existierenden Sorten zu bezeichnen und den Begriff "Neuheit" für die in Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe b) geregelte weitere Schutzvoraussetzung zu reservieren; dort wird gesagt, dass ein Schutzrecht nur erteilt werden darf, wenn einerseits die Sorte selbst noch nicht innerhalb gewisser Zeiträume mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden ist, während andererseits ein versuchsweiser Anbau der Sorte selbst, ihre Vorlage zur Eintragung in ein amtliches Register und eine solche Eintragung sowie jede sonstige Massnahme, die zu einem allgemeinen Bekanntsein der Sorte selbst geführt hat, der Schutzrechtserteilung nicht im Wege stehen.

6. Nach dem besagten Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe a) ist eine Sorte unterscheidbar, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt: Sie muss sich durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung allgemein bekannt ist. Diese Voraussetzungen werden in den nachfolgenden Absätzen zur Erleichterung der Diskussion näher erläutert.

Unterscheidbarkeit in bezug auf jede andere Sorte

7. Zur Feststellung der Unterscheidbarkeit wird von den prüfenden Ämtern ein Vergleich mit den vorhandenen individuellen anderen Sorten angestellt. Es wird also, abweichend vom Patentrecht, das dem Sortenschutzsystem als Vorbild gedient hat, nicht aus der Gesamtheit der anderen Sorten ein fiktiver (d.h. nur von dem Prüfer des Amtes mosaikartig zusammengesetzter) Stand der Offenkundigkeit (vergleichbar dem patentrechtlichen "Stand der Technik") gebildet. Kommt eine angemeldete Sorte mehreren anderen Sorten sehr nahe, so ist sie mit jeder einzelnen dieser anderen Sorten gesondert in Vergleich zu setzen, nicht mit einer Kombination dieser anderen Sorten, und der Schutz wird nur versagt, wenn die angemeldete Sorte sich von (wenigstens) einer einzelnen der vorhandenen Sorten nicht deutlich unterscheidet.

8. Bemerkenswert ist, dass die Sorte selbst ("die Sorte" im Sinne von Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe b)) nicht in die Offenkundigkeit einbezogen wird. Sie selbst darf allgemein bekannt sein. Es ist somit für den Züchter nicht nachteilig, wenn er die Sorte bereits vor dem Tag der Schutzanmeldung bekanntmacht, in einer Druckschrift oder einem Vortrag beschreibt, öffentlich zeigt oder ausstellt, versuchsweise anbaut oder zum Schutz in einem anderen Staat oder für die Eintragung in irgendein Register anmeldet; lediglich der vor bestimmten Stichtagen vorgenommene Vertrieb der Sorte (einschliesslich des Feilhaltens) durch ihn selbst oder seinen Rechtsnachfolger sind dem Anspruch auf Schutzrechtserteilung abträglich. Es bedarf somit der Klärung, wann es sich um eine "andere Sorte" und wann um "die Sorte" selbst handelt. Ist "die Sorte" im Sinne von Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe b) nur das vom Anmelder entwickelte, die Sorte bildende Pflanzenmaterial sowie das davon abgeleitete Material, nicht jedoch hiermit identisches Material, das ein anderer Züchter unabhängig davon in einem selbständigen Züchtungsprozess entwickelt hat? Wie ist die Rechtslage, wenn ein anderer Züchter bereits eine Sorte entwickelt und vor dem Stichtag allgemein bekannt gemacht hat, die mit der später angemeldeten Sorte identisch oder nahezu identisch ist (was z.B. dann der Fall sein könnte, wenn beide Züchter das gleiche Ausgangsmaterial benützen, die gleichen Züchtungsprozesse vornehmen und gleiche oder fast gleiche Ergebnisse erreichen)? Würde es sich bei diesen Sorten trotz der morphologischen, physiologischen und selbst genetischen Identität oder Beinahe-Identität im Verhältnis zueinander um "andere" Sorten handeln, oder um Pflanzenmaterial der gleichen Sorte, also der Sorte selbst? Wäre demnach zur Beurteilung der Schutzfähigkeit der angemeldeten Sorte in diesem Fall Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe a) (Unterscheidbarkeit) oder wäre Buchstabe b) (Neuheit) des UPOV-Übereinkommens anzuwenden? Zur Entstehungsgeschichte der Regelung ist zu bemerken, dass wohl

beabsichtigt war, dem Züchter vor dem Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung die Vornahme bestimmter Handlungen mit der eigenen Sorte zu ermöglichen, die bei einer Übernahme der strengen Neuheitsvorschriften des Patentrechts die spätere Schutzrechtserteilung ausgeschlossen hätten, etwa die Anmeldung der Sorte zur Eintragung in die nationale Liste. Hier sollte der Züchter freier gestellt werden als der technische Erfinder.

Offenkundigkeit

9. Die andere Sorte, mit der die angemeldete Sorte in Vergleich gesetzt wird, muss im Zeitpunkt der Anmeldung des Schutzrechts bereits allgemein bekannt sein, was auch als "Offenkundigkeit" bezeichnet wird. Das Übereinkommen nennt für die Begründung der Offenkundigkeit eine Anzahl von Beispielen (laufender Anbau, gewerbsmässiger Vertrieb, bereits erfolgte oder eingeleitete Eintragung in ein amtliches Sortenregister, Anbau in einer Vergleichssammlung, genaue Beschreibung in einer Veröffentlichung). Diese Aufzählung ist aber nicht erschöpfend gemeint. Sie lässt erkennen, dass der Begriff "Offenkundigkeit" möglichst weit ausgelegt werden soll. Sobald irgendein Tatbestand gegeben ist, der den Nachweis ermöglicht, dass die Sorte bereits existiert, scheint nach dem Willen der Verfasser des Übereinkommens die Offenkundigkeit anzunehmen zu sein, selbst wenn ein Wettbewerber im Einzelfall noch nicht die Möglichkeit gehabt haben konnte, von der Existenz der Sorte Kenntnis zu nehmen; diese Möglichkeit wird er beispielsweise zu dem Zeitraum nicht gehabt haben, zu dem die später zu einem Schutzrecht führende Anmeldung angemeldet, aber noch nicht von der Behörde bekanntgemacht worden ist, ein Fall, der jedenfalls in einzelnen Verbandsstaaten die Offenkundigkeit begründen soll. Die Frage, ob die blosse Veröffentlichung von Züchterbeschreibungen von Sorten, z.B. Mutationen, die einer vom Züchter zum Schutz angemeldeten Kandidatensorte sehr nahe kommen, als ausreichend zur Begründung der Offenkundigkeit angesehen werden können, ist bislang innerhalb der UPOV noch nicht einhellig geklärt worden.

Merkmale

10. Die Merkmale, die die Unterscheidung gestatten, müssen nach dem Wortlaut des Übereinkommens dergestalt sein, dass sie genau erkannt und beschrieben werden können. Darüberhinaus ist der Kreis der Merkmale noch durch den Zusatz "wichtig" eingeschränkt, der im nächsten Abschnitt dieses Dokuments näher behandelt werden soll. Ihrer Natur nach kommen somit alle Arten von Merkmalen in Betracht (sofern sie nur wichtig sind), die erkannt und beschrieben werden können. Hier fragt es sich allerdings, wie die Begriffe "erkennen" und "beschreiben" auszulegen sind: Ist ein Merkmal beschreibbar, das nur aus einer Reaktion auf eine bestimmte Behandlung besteht? Ist ein Merkmal erkennbar, wenn es nur mit komplizierten technischen Hilfsmitteln, über die nicht jeder Züchter oder Wettbewerber verfügt, erkannt werden kann? Oder muss es mit den menschlichen Sinnesorganen oder jedenfalls mit einfachen, allgemein verfügbaren technischen Hilfsmitteln erkennbar sein?

11. Merkmale, die erst nach Anwendung technischer Methoden erkannt und beschrieben werden können, sind z.B. solche, die mit Hilfe elektrophoretischer Methoden dargestellt werden können. Unter elektrophoretischen Methoden versteht man eine Reihe von Methoden, deren Gemeinsamkeit darin besteht, dass eine bestimmte Lösung aus Pflanzenmaterial einer bestimmten Sorte in ein elektrisches Feld eingebracht wird, was zur Folge hat, dass einzelne Inhaltsstoffe der Lösung sich von anderen trennen und sich zu einem festgesetzten Zeitpunkt an jeweils einem bestimmten Punkt anordnen und somit nachweisbar werden. Diagramme aus Material verschiedener Sorten können sodann auf Übereinstimmung oder mangelnde Übereinstimmung verglichen werden, und es wird die Ansicht vertreten, dass Material der gleichen Pflanzensorte bei Anwendung standardisierter elektrophoretischer Methoden immer das gleiche Diagramm ergibt. Trifft dies zu, so lässt sich durch einen Vergleich solcher Diagramme feststellen, ob zwei Pflanzenmuster von ein und derselben Sorte stammen oder von zwei verschiedenen Sorten.

12. Es wird immer wieder angeregt, diese Methoden, die auf schnelle und kostensparende Weise zu sehr klaren Ergebnissen zu führen scheinen, für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit durch die nationalen Ämter nutzbar zu machen, indem das Ergebnis der Anwendung einer elektrophoretischen Methode als Merkmal für die Prüfung anerkannt wird. Die Erörterungen in verschiedenen Ausschüssen

der UPOV haben gezeigt, dass auf der anderen Seite die Besorgnis besteht, dies könnte zu Unterscheidungen führen, die zu fein sind. Es könnten sich Unterschiede im elektrophoretischen Diagramm bei Pflanzenbeständen zeigen, die bisher zu Recht als einer Sorte zugehörend angesehen werden. Besondere Bedenken gegen die Verwendung der Elektrophorese würden auch aus Gründen der erforderlichen Homogenität bestehen. In der Tat würden viele der bisher als homogen angesehenen Sorten bei Einbeziehung dieses Merkmals als nicht homogen zu gelten haben. Es wird vorgebracht, solche feine Unterscheidungen würden zu wirtschaftlich unsinnigen Ergebnissen führen. Zudem ist die Frage gestellt worden, ob für die Sortenprüfung Methoden angewandt werden sollten, die nicht oder nicht ohne weiteres jedermann oder jedenfalls nicht den mittleren und kleineren Anmeldern zur Verfügung stehen.

13. Im Ergebnis ist jedenfalls bisher in allen UPOV-Gremien eine starke Zurückhaltung geübt worden, und es ist gesagt worden, dass die Elektrophorese zur Zeit generell nicht angewandt werden sollte. Eine Ausnahme davon würde jedoch ihre Anwendung bei einer Sorte bilden, bei der die Wertprüfung im Vergleich zu den Vergleichssorten einen höheren wirtschaftlichen Wert der Sorte ergeben hat, mit den herkömmlichen Mitteln die Unterscheidbarkeit aber nicht feststellbar oder jedenfalls nicht deutlich nachweisbar ist. In diesen Fällen, in denen das Amt vom Bestehen einer neuen Sorte überzeugt sei und andernfalls die Gefahr bestehe, dass der Allgemeinheit eine wertvolle Sorte vorenthalten werde, solle eine Ausnahme gemacht werden und für die Unterscheidung ein Merkmal berücksichtigt werden können, das nur auf elektrophoretischem Wege darstellbar sei. Im übrigen solle jeder UPOV-Verbandsstaat die anderen Verbandsstaaten konsultieren, bevor er elektrophoretische Methoden zu Unterscheidungszwecken berücksichtige.

14. Mit Hilfe der Elektrophorese erzielte Merkmale stehen nur beispielhaft für Merkmale, die durch andere verfeinerte Prüfungsmethoden erzielt werden können. Andere Methoden sind z.B. die Farbmessung oder Farbanalyse, die Verwendung von Mikroskopen mit hohem Auflösungsvermögen oder von Elektronenmikroskopen, die Hochdruckflüssigkeitschromatographie oder Gaschromatographie und die chemische Analyse. Weitere Merkmale dieser Art können auch durch die Bildung besonderer Umstände und die Beobachtung der Reaktion der Sorte ihnen gegenüber geschaffen werden, wie z.B. die Reaktion gegenüber Chemikalien (wie z.B. DDT), Immunreaktionen oder auch Resistenzen gegenüber Schadorganismen. Ferner können Möglichkeiten auf dem Gebiet der technologischen Merkmale oder anderer Eigenschaften gefunden werden, andere wieder bei den leicht und schnell von einer auf eine andere Sorte zu übertragenden Merkmalen (die oft mit dem einzigen Ziel der Umgehung des Schutzes verwandt werden). Nur sehr wenige mit Hilfe dieser Methoden erzielte Merkmale sind bislang für Unterscheidungszwecke angenommen worden, obwohl sich viele von ihnen ohne Zweifel für Identifizierungszwecke als sehr nützlich erwiesen haben (zu dem Unterschied zwischen Unterscheidung und Identifizierung siehe Absatz 17 unten).

"Wichtiges" Merkmal

15. Die angemeldete Sorte muss sich durch wenigstens ein "wichtiges" Merkmal von jeder anderen allgemein bekannten Sorte deutlich unterscheiden lassen. Was ein wichtiges Merkmal ist, wird im UPOV-Übereinkommen nicht ausdrücklich geregelt. Es war in den Anfangsjahren der UPOV umstritten, in bezug auf welche Gesichtspunkte das Merkmal wichtig sein muss, und der Rat der UPOV hat in der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien entschieden, dass wichtig in dem Sinne auszulegen ist "wichtig für die Unterscheidung der Sorte" (siehe Document TG/1/2, Absatz 7).

16. In den Prüfungsrichtlinien der UPOV werden zu den einzelnen Arten eine Reihe von Merkmalen aufgeführt, die von allen Verbandsstaaten als für die Unterscheidung "wichtig" angesehen werden und deshalb auch für die Prüfung auf Homogenität und Beständigkeit wichtig sind. Es handelt sich dabei vielfach nicht um Eigenschaften, welche die Vorstellung von einem bestimmten Wert der Sorte vermitteln. Die Merkmalstabellen sind jedoch nicht erschöpfend, sondern können durch weitere Merkmale ergänzt werden, wenn sich dies als nützlich erweisen sollte. Die Verbandsstaaten können also nationale Merkmalslisten aufstellen, die zusätzliche Merkmale enthalten, und sie sind zudem durch das Übereinkommen nicht gehindert, in einzelnen Fällen bei der konkreten Prüfung darüberhinaus noch weitere Merkmale zu berücksichtigen. Ob diese weiteren Merkmale in den nationalen Merkmalslisten aufgeführt sein müssen, bevor sie

bei der Prüfung einer einzelnen Sorte berücksichtigt werden können, oder ob das nationale Amt frei ist, jedes weitere Merkmal sofort einzubeziehen, ist eine Frage nationalen Rechts und wird in den einzelnen Verbandsstaaten zur Zeit unterschiedlich beantwortet. Das UPOV-Übereinkommen und die UPOV-Prüfungsrichtlinien lassen den Staaten hier völlige Freiheit.

17. Die Auslegung des Wortes wichtig als "wichtig für die Unterscheidung der Sorte" ist in der letzten Zeit ergänzt worden. Die Erklärung, dass alle Merkmale, die wichtig für die Unterscheidungszwecke sind, auch wichtige Merkmale im Sinne des UPOV-Übereinkommens sind, konnte zu der falschen Schlussfolgerung führen, dass alle Merkmale, die es ermöglichen, eine Sorte zu identifizieren, auch als wichtige Merkmale für Unterscheidungszwecke herangezogen werden können. Aus diesem Grund hat der Technische Ausschuss folgende Klarstellung vorgenommen, die vom Rat zustimmend zur Kenntnis genommen wurde (siehe Dokument C/XV/9, Absätze 6 bis 8):

"6. Der [Technische] Ausschuss kam zu dem Schluss, dass mehrere verfeinerte Methoden für die Prüfung der Identität eines Musters sehr geeignet seien, nicht jedoch für die Unterscheidung von Sorten zum Zwecke der Erteilung von Sortenschutz. Er unterstrich daher die Notwendigkeit, eine klare Trennung zwischen diesen beiden Zweckbestimmungen vorzunehmen.

7. Um für Identifizierungszwecke verwendet werden zu können, hat eine Methode mehrere technische Voraussetzungen zu erfüllen. Sie muss standardisierbar sein und sollte signifikante Unterschiede aufzeigen, die beständig und wiederholbar sind.

8. Um als Methode annehmbar zu sein, die zu Merkmalen führt, die im Sortenschutzverfahren die Unterscheidbarkeit begründen, reicht die Erfüllung aller dieser technischen Voraussetzungen alleine nicht aus. Der Begriff "wichtiges Merkmal" kann unter anderen als rein technischen Gesichtspunkten ausgelegt werden. Entscheidungen über die Annehmbarkeit eines gewissen Merkmals, das durch eine gewisse Methode erfasst wird, werden von Art zu Art je nach dem Entwicklungsstand der Züchtung zu treffen sein, wobei auch mehrere andere Erwägungen, die über die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses hinausgehen, zu berücksichtigen sind."

18. Damit wird klargestellt, dass es Merkmale geben kann, die sehr gut geeignet sind für die Identifizierung oder die Bestätigung, dass Muster einer bestimmten Sorte zuzuordnen sind, die jedoch nicht als für Unterscheidungszwecke wichtig erachtet werden. Diese Art von Merkmalen ist besonders bei Anwendung der in Absatz 14 aufgezählten verfeinerten Prüfungsmethoden anzutreffen.

Gründe für die Ablehnung von mit Hilfe verfeinerter Methoden erzielten Merkmalen

19. Die wichtigsten Gründe für die Ablehnung einiger Merkmale, die mit verfeinerten Methoden erzielt wurden, sind:

- a) Mangelnde Standardisierung oder Probleme mit der Auslegung der Ergebnisse
- b) Fehlen eines deutlichen Unterschieds
- c) Störung des gesamten Sortenschutzesystems.

20. Mangelnde Standardisierung. Viele der verfeinerten Methoden bedürfen noch einer Standardisierung oder einer genauen Beschreibung sowie einer Klärung einzelner bei der Auslegung der Ergebnisse auftretender Probleme. So gibt es oft zahlreiche ähnliche, jedoch voneinander abweichende Methoden, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen und damit die Möglichkeit eines Vergleichs und einer Standardisierung erschweren. Ausserdem können die Ergebnisse auf unterschiedliche Art ausgewertet werden und so ebenfalls zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen führen. So können z.B. bei der Elektrophorese nicht nur unterschiedliche Methoden verwendet werden, sondern es können auch die Ergebnisse unterschiedlich ausgelegt werden, z.B. kann unterschiedlich bewertet werden, ob einzelne Bänder vorhanden sind oder nicht, wo einzelne Bänder

gelegen sind und welche Intensität sie besitzen. Einige dieser Probleme könnten allerdings innerhalb der UPOV gelöst werden. Um beim Beispiel der Elektrolyse zu bleiben, könnte man sich innerhalb der UPOV z.B. auf eine Methode einigen und auf eine Interpretation, z.B. könnte man übereinkommen, nur das Fehlen oder Vorhandensein einzelner Bänder zu berücksichtigen.

21. Fehlen eines deutlichen Unterschieds wegen mangelnder Homogenität. Für viele Merkmale, die mit verfeinerten Methoden erzielt werden, stellt sich das Problem des Mangels an Homogenität. Viele der vorhandenen geschützten Sorten zeigen in diesen Merkmalen einen Mangel an Homogenität, aber auch für neue Sorten scheint es oft schwierig zu sein, diesen Mangel zu beheben, so dass es nicht möglich ist, einen deutlichen Unterschied festzustellen, der eine Unterscheidbarkeit begründen könnte. Für die Einführung eines jeden Merkmals muss daher erst die Frage der Homogenität geklärt werden und auch die Frage des Einflusses der Zulassung dieses Merkmals auf bereits geschützte Sorten.

22. Störung des gesamten Sortenschutzsystems. Die UPOV und die Behörden der einzelnen Verbandsstaaten tragen die Verantwortung für das gesamte Sortenschutzsystem und seine Nützlichkeit für die Allgemeinheit. Wie bereits in der Präambel zu dem Übereinkommen erwähnt, haben sie sowohl die Bedeutung des Schutzes neuer Pflanzensorten für die Entwicklung der Landwirtschaft auf ihrem Hoheitsgebiet als auch für die Wahrung der Interessen der Züchter zu beachten. Sie müssen daher bei der Zulassung eines Merkmals als wichtiges Merkmal oder eines Unterschiedes als deutlichen Unterschied im Auge behalten, ob dadurch nicht die Erteilung von weiteren Sortenschutzrechten ermöglicht wird, die in nicht zu verantwortender Weise in bestehende Schutzrechte eingreifen würden, die sie gemäss dem Übereinkommen "zu sichern" haben (siehe Artikel 1 Absatz (1) des Übereinkommens). Es muss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Sicherung der erteilten Schutzrechte und der Notwendigkeit bestehen, die Erteilung neuer Rechte dort zu ermöglichen, wo wirklich Neues und Schützenswertes geschaffen wurde. Eine Entscheidung darüber, ob ein Merkmal wichtig ist, kann daher nicht nur danach beurteilt werden, ob das Merkmal es erlaubt, zwei Sorten zu identifizieren, sondern auch unter dem Gesichtspunkt, ob die Zulassung des Merkmals nicht in unverantwortlicher Weise bestehende Rechte aushöhlen oder sogar das gesamte Sortenschutzsystem in Gefahr bringen würde.

"Deutlich" unterscheidbar

23. Die Sorte muss "deutlich" unterscheidbar sein, die Prüfung muss eindeutige Ergebnisse zeigen. Das Übereinkommen enthält keine nähere Differenzierung zu dieser Forderung. Die UPOV hat diese Frage daher in verschiedenen Gremien von Anbeginn an erörtert. Das Ergebnis dieser Erörterungen ist in der Allgemeinen Einführung zu den UPOV-Prüfungsrichtlinien (Dokument TG/1/2) niedergelegt, die für bestimmte Fälle angibt, wann eine Sorte von einer allgemein bekannten Sorte deutlich unterscheidbar ist.

24. Einheitlich wird für alle Merkmalsgruppen als Kriterium für die Unterscheidbarkeit verlangt, dass der Unterschied zwischen zwei Sorten:

- an mindestens einem Prüfungsort festgestellt wird,
- deutlich ist und
- gleichgerichtet ist.

25. Im Falle echter qualitativer Merkmale ist der Unterschied zwischen zwei Sorten als deutlich anzusehen, wenn die entsprechenden Merkmale Ausprägungen aufweisen, die in zwei verschiedene Ausprägungsstufen fallen. Im Falle anderer qualitativ behandelte Merkmale müssen eventuelle Fluktuationen bei der Feststellung der Unterscheidbarkeit berücksichtigt werden.

26. Hängt die Unterscheidbarkeit von gemessenen [quantitativen] Merkmalen ab, so ist der Unterschied als deutlich anzusehen, wenn er mit einprozentiger Irrtumswahrscheinlichkeit auftritt, z.B. aufgrund der Methode der kleinsten gescherten Differenz. Die Unterschiede sind gleichgerichtet, wenn sie mit demselben Vorzeichen in zwei aufeinanderfolgenden oder in zwei von drei Wachstumsperioden auftreten.

27. Stellt ein normalerweise visuell erfasstes quantitatives Merkmal das einzige unterscheidende Merkmal zu einer anderen Sorte dar, so sollte es im Zweifelsfall gemessen werden, wenn dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. In jedem Fall empfiehlt es sich, einen unmittelbaren Vergleich zwischen zwei ähnlichen Sorten durchzuführen, da unmittelbare paarweise Vergleiche die geringsten Beeinflussungen aufweisen. Bei jedem Vergleich ist es vertretbar, einen Unterschied zwischen zwei Sorten anzunehmen, wenn dieser Unterschied mit dem Auge erfasst werden kann und auch gemessen werden könnte, wenn auch nur mit unvertretbar hohem Aufwand. Das einfachste Kriterium für die Begründung der Unterscheidbarkeit sind gleichgerichtete Unterschiede (gesicherte Unterschiede mit demselben Vorzeichen) in paarweisen Vergleichen, vorausgesetzt, dass erwartet werden kann, dass sie in den folgenden Versuchen wiederkehren. Die Anzahl der Vergleiche muss ausreichend sein, um eine den gemessenen Merkmalen vergleichbare Zuverlässigkeit zu ermöglichen.

28. Es können Fälle auftreten, in denen bei zwei Sorten in mehreren getrennt erfassten Merkmalen Unterschiede feststellbar sind; wenn eine Kombination solcher Daten für die Feststellung der Unterscheidbarkeit verwendet wird, sollte sichergestellt sein, dass der Grad der Zuverlässigkeit mit dem [für gemessene quantitative Merkmale oder normalerweise visuell erfasste quantitative Merkmale] vorgesehenen Grad vergleichbar ist.

29. Die in den Absätzen 25 bis 28 enthaltene Interpretation, die den Absätzen 21 bis 26 des Dokumentes TG/l/2 entnommen ist, zeigt deutlich, dass keine allgemeine Auslegung des Wortes "deutlich" möglich ist, sondern die Auslegung von der Art des Merkmals abhängt. Gemäss der oben gegebenen Auslegung bestehen für echte qualitative Merkmale daher keinerlei Schwierigkeiten der Auslegung, da die Mindestabstände zwischen zwei Sorten eindeutig festgelegt sind. Für gemessene quantitative Merkmale sind die Abstände ebenfalls ziemlich deutlich definiert. Die Anwendung statistischer Methoden verlangt jedoch, dass die Mustergrösse festgelegt wird, will man vergleichbare Ergebnisse mit der gleichen Wahrscheinlichkeit erzielen. Daher hat die UPOV beschlossen, in den einzelnen Prüfungsrichtlinien nicht mehr wie in der Vergangenheit Mindestgrössen anzugeben, sondern sich stattdessen auf feste Grössen für die Muster zu einigen, um sicherzustellen, dass in allen Verbandsstaaten die gleiche Differenz als deutlich oder nicht deutlich angesehen wird, und dass nicht in einigen Staaten durch eine Erhöhung der Mustergrösse kleinere Differenzen noch als deutlich angesehen werden können.

30. Wie bereits aus Absatz 27 und den dort wiedergegebenen differenzierten Bestimmungen zu ersehen, bereitete die Interpretation für normalerweise visuell erfasste quantitative Merkmale die grössten Schwierigkeiten und lässt auch jetzt noch die grössten Schwankungsbreiten für eine Auslegung zu. Ein normalerweise visuell erfasstes Merkmal sollte gemessen werden, wenn es das einzige unterscheidende Merkmal zu einer anderen Sorte darstellt. Nur wenn dies nicht möglich ist oder der Aufwand nicht vertretbar erscheint, sollte anders verfahren werden.

31. Unglücklicherweise stellen die meisten Unterscheidungsmerkmale entweder normalerweise visuell erfasste quantitative Merkmale oder Merkmale dar, die zwar qualitativ ausgedrückt werden, jedoch keine echten qualitativen Merkmale sind. Für diesen letzten Fall wird im Absatz 25 oben die Berücksichtigung einer eventuellen Fluktuation gefordert, was ebenfalls einen grossen Spielraum für unterschiedliche Interpretationen offenlässt, so dass für diese beiden Merkmalsgruppen entweder noch weitere Erörterungen innerhalb der UPOV erforderlich sind, um zu einer grösseren Einengung der Möglichkeiten für Unterschiede in der Auslegung zu gelangen, oder aber in den Technischen Arbeitsgruppen bei jedem Merkmal eine Festlegung des deutlichen Unterschieds in den Prüfungsrichtlinien vorgenommen werden muss. Etwas ähnliches gilt für die im obigen Absatz 28 genannten Merkmale, die jedoch bis jetzt nicht sehr häufig auftreten.

MINDESTABSTAND UND SCHUTZUMFANG

32. Das Interesse der Züchter an einem erneuten Überdenken der Frage der Mindestabstände scheint nicht oder nicht allein durch die Besorgnis veranlasst zu sein, dass ein anderer für eine seiner Sorte sehr nahe kommende Sorte ebenfalls ein Schutzrecht erhalten könnte. Dem Schutzrechtsinhaber kommt es auch - und vielfach sogar vorwiegend - darauf an, verhindern zu können, dass Wettbewerber

Vermehrungsmaterial, das weitgehend dem Material der geschützten Sorte entspricht, auf den Markt bringen können. Mit anderen Worten, für die Züchter ist vielfach die Frage des Schutzzumfangs ihrer eigenen Sorte von grösserer Bedeutung als die Frage, welcher Abstand für die Erteilung von Sortenschutz für weitere Sorten eingehalten werden muss.

33. Nach dem UPOV-Übereinkommen besteht eine gewisse Wechselwirkung zwischen dem Mindestabstand und dem Schutzzumfang, und zwar als Ergebnis von Artikel 5 Absatz (3) des Übereinkommens: Für die Schaffung einer neuen Sorte auf der Grundlage einer bereits geschützten Sorte und deren Vertrieb ist nämlich die Zustimmung des Inhabers der geschützten Sorte nicht erforderlich (abgesehen von dem Fall der fortlaufenden Verwendung einer Sorte, z.B. als Elternsorte für die gewerbsmässige Erzeugung einer Hybridsorte). Dies ist eine bedeutsame Abweichung vom Patentrecht, wo eine vergleichbare Wechselwirkung nicht besteht. Dort ist es durchaus möglich, dass für eine Erfindung ein Patent erteilt werden kann, die in den Schutzbereich einer weiteren umfassenderen Erfindung fällt. Beispielsweise kann ein Erfinder ein Patent an einem chemischen Stoff besitzen, ein anderer Erfinder ein Patent für eine neue und erfinderrische Anwendung dieses Stoffes für einen bestimmten Zweck. In einem solchen Falle bedarf der Inhaber des Anwendungspatents für die Ausübung seines Patents der Zustimmung des Inhabers des Stoffpatents, und Dritte, die den Stoff für die in Rede stehende Anwendung benutzen wollen, würden der Zustimmung beider Patentinhaber bedürfen, also an beide Patentinhaber auch Lizenzen zahlen müssen. Wegen dieser Unterschiedlichkeit der beiden Systeme können die umfangreiche Judikatur und Literatur des Patentrechts in Sortenschutzangelegenheiten nicht oder nur ganz beschränkt herangezogen werden.

34. Aus diesem Artikel 5 Absatz (3) dürfte sich ergeben, dass sich der Schutzzumfang einer geschützten Sorte in keinem Fall auf Pflanzenmaterial einer neuen Sorte erstrecken kann, also spätestens dort enden muss, wo für eine neue hieraus entwickelte Sorte Schutz erteilt werden kann oder könnte. Eine andere Frage ist es, ob der Schutzzumfang einer Sorte immer bis an diese Grenze reicht oder ob zwischen dem Umfang des für eine Sorte gewährten Schutzes und dem Bereich, wo ein anderes Schutzrecht erteilt werden kann, ein Zwischenraum besteht, so dass in diesem Zwischenraum Material zwar ohne Genehmigung des Schutzrechtsinhabers frei vertrieben werden könnte, aber selbst dann nicht sortenschutzfähig wäre, wenn es die sonstigen Anforderungen für eine Anerkennung als Sorte erfüllen würde.

35. Zur Frage des Schutzzumfangs enthält das Übereinkommen nur eine knappe Regelung. Es wird lediglich in Artikel 5 Absatz (1) gesagt, dass das Sortenschutzrecht die Wirkung hat, dass die vorherige Zustimmung des Züchters (gemeint ist: des Schutzrechtsinhabers) erforderlich ist, um generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial dieser neuen Sorte als solches zum Zweck des gewerbsmässigen Absatzes zu erzeugen, feilzuhalten oder gewerbsmässig zu vertreiben. Es ist somit zu klären, was unter "generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial der Sorte als solches" im Sinne des Artikels 5 Absatz (1) des UPOV-Übereinkommens und der hierauf fussenden nationalen Gesetze zu verstehen ist. Sicherlich fällt hierunter Vermehrungsmaterial, das aus vom Züchter stammenden Beständen der neuen Sorte erzeugt worden ist. Die Frage ist, ob auch Vermehrungsmaterial einer Sorte erfasst wird, die mit der geschützten Sorte identisch ist, aber aus anderen Beständen entwickelt worden ist, also Material einer Sorte eines "Parallelzüchters". Es stellt sich die weitere Frage, ob Vermehrungsmaterial von Sorten erfasst wird, welche sich nur geringfügig von der geschützten Sorte unterscheiden. Es wird zu erörtern sein, ob dem Inhaber des Rechts nicht ein Schutz eingeräumt werden muss, der auch Material identischer oder nahezu identischer Sorten erfasst. Es dürfte einer inneren Logik entsprechen, hierbei an die Grenze des Bereichs zu gehen, auf dem für weitere Sorten ein Schutzrecht erteilt werden könnte. Der Schutzzumfang würde bei Annahme dieses Grundsatzes umfassen: Material der Sorte selbst, Material einer identischen Sorte, Material jeder anderen Sorte, die sich nur so geringfügig von der geschützten Sorte unterscheidet, dass aus diesem Grunde für sie Sortenschutz nicht erteilt werden könnte. Allgemein ist zu bemerken, dass die Frage des Umfangs des Schutzes letztlich von den nationalen Gerichten zu entscheiden ist.

RECHTSPOLITISCHE ZIELSETZUNGEN

36. Die Beurteilung der Mindestabstände und der Reichweite des Schutzzumfangs hat erhebliche Bedeutung für das einzelne Schutzrecht und folglich auch für das System als Ganzes. Diesen Komplexen ist in den Anfangsjahren deshalb wenig Bedeutung beigemessen worden, weil die Zahl der geschützten Sorten gering war und zwischen den einzelnen Sorten grössere Abstände bestanden. Mit dem Anwachsen der Zahl der geschützten Sorten und Schutzrechtsanmeldungen wird diese Frage aber eine grössere Rolle spielen. Die Grundsatzfrage stellt sich in ähnlicher Weise auch bei anderen Schutzrechten vergleichbarer Art. Die Auswirkungen der Bemessung der Mindestabstände sind nachstehend kurz skizziert.

Wirkung geringer Mindestabstände

37. Bei einer Tendenz, geringe Mindestabstände einzuhalten, werden eine grössere Anzahl von Schutzrechten erteilt werden können. Dies begünstigt die Schutzrechtsanmelder und führt zu einer grossen Anzahl geschützter Sorten und zu einem starken Wettbewerbsdruck sowie notgedrungen zu einem hohen Grad an Homogenität der einzelnen Sorten, der für den Züchter manchmal nur sehr schwierig zu erreichen ist. Die Arbeit der Ämter nimmt dabei an Umfang erheblich zu, einmal, weil mehr Sorten geprüft werden müssen und zweitens, weil jede Sorte sorgfältiger und genauer geprüft werden muss, z.B. um die kleineren Unterschiede auch statistisch abzusichern.

38. Es stellt sich dabei auch die Frage, ob der Mehraufwand der nationalen Ämter volkswirtschaftlich wünschenswert ist. Bringt die grosse Anzahl fast gleicher Sorten, die hohen zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Prüfung und Sortenüberwachung erfordern, einen zusätzlichen Gewinn für die Entwicklung der Landwirtschaft, der diesen Aufwand rechtfertigt? Auf der anderen Seite wird der wirtschaftliche Wert der Schutzrechte durch die Erteilung weiterer Schutzrechte mit nahe dem Abstand und durch eine entsprechende Einengung des Schutzzumfangs stark ausgehöhlt, insbesondere, da moderne Techniken eine schnelle Übertragung eines Merkmals in eine geschützte Sorte ermöglichen (eine besondere Gefahr für sehr erfolgreiche Sorten). Verbraucher und Handel würden oft viele Sorten nicht auseinanderhalten können und dies auch nicht tun, wenn sie sich nur durch sehr verfeinerte komplizierte Methoden trennen lassen.

39. Diese Entwicklung kann dazu führen, dass das Schutzrecht wertlos wird und dass die Züchter sich auf lange Sicht um die Erteilung von Schutzrechten nicht mehr bemühen. Das Schutzrechtssystem könnte somit seinen Anreiz für die Schaffung neuer Sorten verlieren, und dies würde möglicherweise einen Rückgang der Züchtungstätigkeit überhaupt zur Folge haben.

Wirkung grosser Mindestabstände

40. Die Annahme von grossen Mindestabständen und eines breiten Schutzzumfangs hat den gegenteiligen Effekt, dass es die Erteilung von Sortenschutzrechten zwar erschwert, der Wert des einmal erteilten Schutzrechts aber gesteigert wird; es ergeben sich starke Schutzrechte, die einen angemessenen Ausgleich für die aufgewandten Investitionen bilden. Das Bemühen um unterscheidbare Sorten wird verstärkt, was zur Folge hat, dass Sorten mit wirklich unterschiedlichen neuen Merkmalen auf dem Markt erscheinen werden statt einer grossen Zahl verwandter Sorten, die sich oft um eine erfolgreiche Sorte scharen, ohne wirklich zusätzliche Vorteile zu bringen. An die Homogenität müssen keine extrem hohen Anforderungen gestellt werden. Dies dürfte positive Ergebnisse für den wirtschaftlichen Wert der Sorte haben. Die Erwirkung von Schutzrechten wird lohnender, und es ist zu erwarten, dass dadurch der Anreiz zu weiterer Züchtungstätigkeit verstärkt wird. Die Identifizierung von Sorten bei der Erzeugung, im Handel und beim Verbraucher wird erleichtert und kann in vielen Fällen auch ohne Anwendung hochkomplizierter Geräte oder verfeinerter Methoden vorgenommen werden.

Das Sonderproblem der Mutationen

41. Die Frage nach den Mindestabständen stellt sich in sehr krasser Form dort, wo Mutationen häufig auftreten oder sehr leicht herbeigeführt werden können. Hier könnte es sich, wenn zu geringe Anforderungen an die Mindestab-

stände gestellt werden, sehr schnell ergeben, dass sich die Erwirkung von Schutzrechten nicht lohnt, weil bei wirtschaftlich rentableren Sorten das Schutzrecht leicht umgangen werden kann oder die geschützte Sorte schon nach kurzer Zeit durch andere Sorten abgelöst wird.

EINWIRKUNGSMÖGLICHKEITEN

42. Es fragt sich, ob die UPOV überhaupt über Möglichkeiten verfügt, auf die Entwicklung Einfluss zu nehmen. In bezug auf die Beurteilung des Schutzzumfangs wäre dies jedenfalls äusserst schwierig, da insoweit die Entscheidung durchweg schon in erster Instanz bei den Verletzungsgerichten der Verbandsstaaten liegt. Eine Einflussnahme könnte allenfalls dadurch erfolgen, dass die UPOV mit Zustimmung der Berufsorganisationen bestimmte Auffassungen in Form einer allgemein gutachtlichen Äusserung oder sogar in Form von Empfehlungen ausspricht, in der Hoffnung, dass die nationalen Gerichte diese Ausarbeitung berücksichtigen werden.

43. Was die Mindestabstände als Voraussetzung zur Erteilung von Schutzrechten anbetrifft, so liegen die zu treffenden Entscheidungen zunächst bei den Sortenschutzämtern, die das UPOV-Übereinkommen und die darauf fussenden nationalen Gesetze anzuwenden haben. Schon bisher haben die Behörden der Verbandsstaaten sich innerhalb der UPOV um aufeinander abgestimmte Lösungen bemüht und hauptsächlich in der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien Regeln aufgestellt, die mehr oder weniger von den einzelnen Behörden angewandt werden. Falls die gegenwärtige Situation in dem einen oder anderen Punkt unbefriedigend erscheint, so könnten in den einzelnen Organen der UPOV folgende Schritte ergriffen werden.

44. Technische Arbeitsgruppen

i) Um dem Technischen Ausschuss und dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss das notwendige Anschauungsmaterial zu geben und ein Abgleiten in die blosse Theorie zu vermeiden, sollten die einzelnen Technischen Arbeitsgruppen gebeten werden, jeweils eine der verabschiedeten Prüfungsrichtlinien für eine Überprüfung auszuwählen, z.B. könnte die Technische Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten die Prüfungsrichtlinien für Weizen, die Technische Arbeitsgruppe für Obstarten die Prüfungsrichtlinien für Apfel, die Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und Forstliche Baumarten die Prüfungsrichtlinien für Rose und die Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten die Prüfungsrichtlinien für Tomate auswählen. Die in der zuständigen Technischen Arbeitsgruppe mitarbeitenden Sachverständigen der einzelnen Verbandsstaaten könnten dann gebeten werden, für die betreffende Art eine Liste aller Merkmale aufzustellen, die in ihrem Land als wichtige Merkmale angesehen werden, und zudem für jedes der Merkmale anzugeben, was gegenwärtig von ihrem Land innerhalb dieses Merkmals als deutlicher Unterschied angesehen wird. Das Verbandsbüro könnte diese Informationen von den einzelnen Verbandsstaaten sammeln und in einem Dokument für die betreffende Technische Arbeitsgruppe und den Technischen Ausschuss zusammenfassen. Das Dokument könnte auch den Berufsverbänden zur Stellungnahme übersandt werden.

ii) Nach Abschluss der in den Absätzen 45 und 46 genannten Arbeiten oder eines Teiles davon könnten die Technischen Arbeitsgruppen gebeten werden, die Merkmale in allen zur Revision anstehenden Prüfungsrichtlinien an Hand der von dem Technischen Ausschuss erarbeiteten Grundsätze auf ihre Eignung überprüfen; als weiterer Schritt könnte vorgesehen werden, alle Prüfungsrichtlinien durch die Angabe von Mindestabständen für jedes Merkmal zu ergänzen.

45. Technischer Ausschuss

i) Im Technischen Ausschuss könnten die Erörterungen über Mindestabstände fortgesetzt werden, und es könnte anhand des Beispiels der mit Hilfe der Elektrophorese sichtbar gemachten Merkmale versucht werden, Beschlüsse zu fassen, die die technischen Aspekte der Annahme eines Merkmals behandeln. Bei allen Beschlüssen sollte klargestellt werden, ob sie allgemeine Geltung beanspruchen können oder nur für Teilbereiche (bestimmte Art von Merkmalen, bestimmte Pflanzengruppen oder Arten) Bedeutung haben.

ii) Es könnten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien auf ihre Angemessenheit überprüft werden und gegebenenfalls revidiert oder ergänzt werden.

iii) In die Allgemeine Einführung zu den Prüfungsrichtlinien könnten zusätzliche Elemente aufgenommen werden, z.B. könnte der Unterschied zwischen Merkmalen, die für Identifizierungszwecke genügen, jedoch für Unterscheidbarkeitszwecke als nicht wichtig anzusehen sind, klar herausgestellt werden. Es könnten - gegebenenfalls mit dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss - allgemeine Kriterien für die Anerkennung von Merkmalen aufgestellt werden. Als Kriterien kommen in Betracht:

- a) Bestehen einer standardisierten Methode zur Erfassung des Merkmals, welche verlässliche Ergebnisse verspricht.
- b) Grad der Abhängigkeit des Merkmals von Umwelteinflüssen.
- c) Erfüllbarkeit der Anforderungen an die Homogenität und Beständigkeit.
- d) Grad der Gefährdung bereits erteilter Sortenschutzrechte.
- e) Auswirkungen auf das Sortenschutzsystem.
- f) Möglichkeit einer unkomplizierten Prüfung von Sorten auf dieses Merkmal, die auch kleineren oder mittleren Züchtern offensteht.

46. Verwaltungs- und Rechtsausschuss

i) Im Verwaltungs- und Rechtsausschuss - und gegebenenfalls auch im Beratenden Ausschuss - könnte versucht werden, zu einigen Artikeln des Übereinkommens eine einheitliche Auslegung herbeizuführen. Es könnte geprüft werden, wie die Ämter und Gerichte der Verbandsstaaten die Übereinkommensbestimmungen und die darauf fussenden nationalen Gesetze bisher auslegen und ob sie sie nach Ansicht des Ausschusses richtig auslegen. Die nationalen Ämter könnten gebeten werden, in diesen Gremien oder in einer Untergruppe davon zur nächsten oder übernächsten Tagung ihre Meinungen und Vorstellungen zu diesem Punkt zu äussern.

ii) Obwohl der Schutzzumfang einer geschützten Sorte letztlich von den nationalen Gerichten zu entscheiden ist, könnten innerhalb der UPOV gemeinsame Gedanken entwickelt werden, die den Gerichten Entscheidungshilfen liefern könnten. Klärungsbedürftig scheinen nachstehende Fragen zu sein:

- a) Auslegung des Begriffs "andere Sorte" in Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe a) und Abgrenzung zum Begriff "die Sorte" in Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe b);
- b) Auslegung des Begriffs "allgemein bekannt" in Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe a), insbesondere im Falle der Veröffentlichung vom Züchter erstellter Sortenbeschreibungen;
- c) Auslegung des Begriffs "Vermehrungsmaterial der Sorte" in Artikel 5 Absatz 1;
- d) Auslegung der Begriffe "erkennen" und "beschreiben".

iii) Die im obigen Absatz 45 Unterabsatz iii) genannten Punkte d, e und f könnten gegebenenfalls gemeinsam mit dem Technischen Ausschuss erörtert werden.

Ständige Harmonisierung der Merkmalslisten und der deutlichen Unterschiede innerhalb der Merkmale

47. Die Verbandsstaaten könnten gebeten werden, das Verbandsbüro periodisch über alle zusätzlichen Merkmale zu unterrichten, die sie neu in ihre nationalen Merkmalslisten aufnehmen, und gleichzeitig anzugeben, welche Unterschiede als "deutlich" angesehen werden. Dies würde das Verbandsbüro in die Lage ver-

TC/XVIII/7
Anlage, Seite 12

setzen, die anderen Verbandsstaaten über diese neuen Vorgänge auf dem laufenden zu halten und sie um eine Überprüfung zu bitten, ob der Einschluss dieser zusätzlichen Merkmale in ihre nationalen Listen ebenfalls vorgenommen werden könnte. Die Technischen Arbeitsgruppen könnten dann überprüfen, ob die neuen Merkmale in die UPOV-Prüfungsrichtlinien aufgenommen werden sollten.

[Ende der Anlage]